

Statuten der Sunrise UPC GmbH

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1

Firma

Unter der Firma

**Sunrise UPC GmbH
(Sunrise UPC Sàrl)
(Sunrise UPC Sagl)
(Sunrise UPC LLC)**

besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt

Artikel 2

Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Opfikon ZH.

Artikel 3

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen aller Art und das Anbieten von Dienstleistungen und Produkten aller Art im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten, einschliesslich ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, für eigene Verbindlichkeiten sowie solche von anderen Gesellschaften (einschliesslich direkten oder indirekten Gesellschaftern der Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen

diese Gesellschafter direkt oder indirekt beteiligt sind) Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen oder Abtretungen von Aktiven der Gesellschaft, oder Garantien stellen, Bürgschaften eingehen oder auf andere Weise Verpflichtungen dieser anderen Gesellschaften absichern oder garantieren, ob entgeltlich oder nicht. Weiter kann sie mit den oben genannten Gesellschaften einen Liquiditätsausgleich/Konzentration der Nettoliquidität (Cash Pooling) betreiben oder sich einem solchen anschliessen, inklusive periodischem Kontoausgleich (Balancing). All dies kann die Gesellschaft auch ohne Gegenleistung, zu Vorzugskonditionen, ohne Zins, unter Ausschluss der Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft und unter Eingehung von Klumpenrisiken tun.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die als geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.

II. Stammkapital

Artikel 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 2'000'000.--

(zwei Millionen Schweizer Franken).

Es ist eingeteilt in einen Stammanteil mit einem Nennwert von CHF 2'000'000.--. Der Stammanteil ist voll liberiert.

Artikel 5

Zertifikate

Die Gesellschaft kann über die Stammanteile Zertifikate ausstellen. Die Zertifikate können als Beweisurkunden oder als Namenpapiere errichtet werden.

Artikel 6

Anteilbuch und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Über alle Stammanteile wird ein Anteilbuch geführt, aus dem die Namen und Adressen der Gesellschafter, Anzahl und Betrag der einzelnen Stammanteile der jeweiligen Gesellschafter, die darauf erfolgten Leistungen, die Namen und Adressen der Nutzniesser und der Pfandgläubiger, sowie jeder Übergang eines Stammanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen ersichtlich sind.

Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

Die Gesellschafter melden dem Anteilbuchführer die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an den Namen und die Adresse gemäss Eintrag im Anteilbuch gesendet werden.

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Stammkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Namen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Der Gesellschafter muss der Gesellschaft jede Änderung des Namens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person innert 3 Monaten melden.

Artikel 7

Abtretung

Die rechtsgeschäftliche Abtretung eines Stammanteils sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form. In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile, ausser wenn der Erwerber bereits Gesellschafter ist.

Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Abtretung wird erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam. Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Für die Bestellung einer Nutzniessung an einem Stammanteil sind die Vorschriften über die Übertragung der Stammanteile entsprechend anwendbar.

Die Bestellung eines Pfandrechts an einem Stammanteil bedarf keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Die Geschäftsführung
3. Die Revisionsstelle

1. Gesellschafterversammlung

Artikel 9

Gesellschafterversamm-
lung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern und der Revisionsstelle;
3. sofern erforderlich, die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
6. die Entlastung der Geschäftsführer;
7. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
8. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
9. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder (im Falle der Geschäftsführer) gegen das Konkurrenzverbot verstossen;

10. die Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
11. die Auflösung der Gesellschaft;
12. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen.

Artikel 10

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ordentliche und ausserordentliche Gesellschafterversammlungen

Ausserordentliche Versammlungen finden statt, sofern

1. die Geschäftsführung oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
2. es eine Gesellschafterversammlung beschliesst; oder
3. Gesellschafter, die alleine oder zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals vertreten, dies gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

Artikel 11

Einberufung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung, nötigenfalls die Revisionsstelle, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände schriftlich einberufen. Sofern die Einberufung von einem oder mehreren Gesellschaftern gemäss Artikel 10 Abs. 2 Ziff. 3 dieser Statuten verlangt wird, hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert 30 Tagen seit Erhalt eines entsprechenden schriftlichen Antrages, einzuberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich an die im Anteilbuch eingetragenen Gesellschafter.

Die Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und, sofern ein solcher erstellt werden muss, der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Gesellschaftern während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und jedem

Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung zugestellt wird.

Die Einladung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Geschäftsführung und des oder der Gesellschafter, welche die Durchführung einer Gesellschafterversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können, mit Ausnahme von Artikel 15 dieser Statuten, keine Beschlüsse gefasst werden, ausser bei einem Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung oder auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Gesellschafters.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12

Stimmrecht, Vertretung

Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Stammanteile. Die Gesellschafter haben je mindestens eine Stimme. Das Stimmrecht untersteht den Bedingungen von Artikel 6 und Artikel 7 dieser Statuten.

Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung gestützt auf eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter braucht nicht Gesellschafter zu sein.

Artikel 13

Konstituierung, Protokoll

Der Vorsitzende der Geschäftsführung oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied derselben oder eine von der Geschäftsführung bezeichnete Person führt den Vorsitz. Steht kein Geschäftsführer zur Verfügung und hat die Geschäftsführung keinen Vertreter bezeichnet, so wird der Vorsitzende von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bezeichnet einen Protokollführer und den oder die Stimmzähler, die alle nicht Gesellschafter sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die der ordnungsgemässen Durchführung der Gesellschafterversammlung dienlich sind.

Artikel 14

Beschlussfassung; Urabstimmung

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat keinen Stichentscheid.

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen;
3. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
4. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
5. die Erhöhung des Stammkapitals;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder (im Falle der Geschäftsführer) gegen das Konkurrenzverbot verstossen;
8. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
9. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
10. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern weder die Gesellschafterversammlung noch deren Vorsitzender beschliesst, dass sie geheim erfolgen.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung

Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Anstelle der Beschlussfassung in der Versammlung kann schriftlich abgestimmt werden, sofern nicht ein Gesellschafter mündliche Beratung verlangt, wobei in diesem Falle die Mehrheit nach der Gesamtzahl der den Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet wird.

Artikel 15

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Stammanteile können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Stammanteile anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

2. Geschäftsführung

Artikel 16

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Gesellschafter oder Dritte sein können und die jeweils für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist stets zulässig; Ergänzungswahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer, auch wenn er zugleich Gesellschafter ist, kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss abberufen werden.

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so bestimmt die Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden.

Gesellschafter sind, solange sie nicht von der Gesellschafterversammlung dazu gewählt oder bestimmt werden, weder Geschäftsführer noch sind sie zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt, solange sie nicht von der Gesellschafterversammlung oder allenfalls von der Geschäftsführung dazu

ermächtigt werden. Gesellschafter sind nicht zur Geschäftsführung verpflichtet.

Artikel 17

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Die Geschäftsführung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Einladung eines Mitglieds der Geschäftsführung, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied unter Angabe der Gründe verlangt. Telefon- und Videokonferenzen sind ebenfalls möglich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Geschäftsführung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Als Protokollführer kann auch ein Dritter, der weder Gesellschafter noch Mitglied der Geschäftsführung ist, bestellt werden.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert 10 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder der Geschäftsführung gefasst.

Artikel 18

Befugnisse

Die Geschäftsführung kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, diesen Statuten oder einem Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Die Geschäftsführung hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und gegebenenfalls Jahresbericht und Konzernrechnung);

6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Vorsitzende der Geschäftsführung beziehungsweise der einzige Geschäftsführer ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung, Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern sowie die erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder der Geschäftsführung (Delegierte) oder Dritte, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen, zu übertragen, soweit Gesetz und diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Die Geschäftsführung kann ein Organisationsreglement erlassen.

Artikel 19

Beschlussfassung

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, sofern das Organisationsreglement nichts Anderes festlegt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlüsse der Geschäftsführung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen.

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 20

Entschädigung, Auskunftsrecht

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf ein angemessenes jährliches Honorar.

Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Besteht Gefahr, dass der Gesellschafter die erlangten Kenntnisse zum Schaden der Gesellschaft für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet, so kann die Geschäftsführung die Auskunft und die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang verweigern; auf Antrag des Gesellschafters entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Verweigert die Gesellschafterversammlung die Auskunft oder die Einsicht in ungerechtfertigter Weise, so ordnet sie das Gericht auf Antrag des Gesellschafters an.

Artikel 21

Sorgfalts- und Treuepflicht, Konkurrenzverbot

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Sie unterstehen der gleichen Treuepflicht wie die Gesellschafter.

Die Geschäftsführer dürfen keine konkurrierenden Tätigkeiten ausüben, ausser die Gesellschafterversammlung genehmigt solche Tätigkeiten.

3. Revisionsstelle

Artikel 22

Revisionsstelle

Die Gesellschaft wählt die Revisionsstelle für eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23

Aufgaben

Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. Eine Abnahme der Jahresrechnung und ein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes kann nur erfolgen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

Die Geschäftsführung kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 24

Geschäftsjahr

Die Geschäftsführung bestimmt das Geschäftsjahr. Ohne gegenteiligen Beschluss der Geschäftsführung endet das Geschäftsjahr am 31. Dezember.

Artikel 25

Buchführung

Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang und gegebenenfalls der Geldflussrechnung) und gegebenenfalls dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 26

Reserven und Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Gesellschafterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Geschäftsführung unterbreitet ihr ihre Anträge. Neben den gesetzlichen Reserven kann die Gesellschafterversammlung weitere Reserven schaffen.

Dividenden, welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Verfalltag bezogen wurden, fallen an die Gesellschaft und werden der allgemeinen gesetzlichen Reserve zugeteilt.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 27

Bekanntmachungen

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung durchgeführt, sofern sie nicht durch die Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden der Gesellschaft wird das Vermögen unter die Gesellschafter nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 28

Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“.

Artikel 29

Mitteilungen an die Gesellschafter

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen per Post, Telefax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

VII. Auflösung und Liquidation

Artikel 30

Auflösung und Liquidation

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung durchgeführt, sofern sie nicht durch die Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden der Gesellschaft wird das Vermögen unter die Gesellschafter nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

oo
oo
oo

Wallisellen, 22. April 2021